

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB/Mü.

Datum  
14.05.2013

**Übergänge der S-Bahnlinie 66 in Sankt Augustin  
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen Nr. 13/0127, vom  
24.04.2013**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	18.06.2013	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Welche Institution ist für die Beschränkung der Übergänge über die S-Bahnlinie 66 in Sankt Augustin verantwortlich?*

Für den Aufbau und den Betrieb der Schranken ist die SWB Bus und Bahn bzw. die Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn des Rhein-Sieg-Kreises (SSB) zuständig. Mit der Instandhaltung ist die SWB Service GmbH beauftragt.

2. *Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung des Verbots zum Überqueren der Schienen der S-Bahnlinie 66 verantwortlich?*
3. *Wer ahndet Verstöße, wer stellt die Bescheide aus?*

Die Kontrolle der Einhaltung des Verbotes zur Überquerung der Schienen obliegt der Polizei, Direktion Verkehr.

4. *In welchem Rhythmus werden ggf. Kontrollen an welchen Übergängen im Stadtgebiet durchgeführt?*

Laut Auskunft der Polizeibehörde Siegburg werden alle Übergänge im Stadtgebiet in unregelmäßigen Abständen im Rahmen des normalen Tagesgeschehens durch den Verkehrsdienst überwacht. Unabhängig von dem tödlichen Verkehrsunfall am 20.02.2013 in Sankt Augustin-Hangelar wurde aufgrund der zunehmend zu beobachtenden Verstöße Schwerpunktaktionen angeordnet, die noch bis einschl. Mai 2013 durchgeführt werden.

5. *Welche statistischen Zahlen liegen der Verwaltung über Verstöße gegen das Überquerungsverbot bei geschlossenen Schranken bzw. über diesbezügliche Unfälle vor? Wie viele Todesfälle fallen darunter?  
Falls die Statistik der Stadt nicht vorliegen sollte:  
Welche Erkenntnisse sind beim ggf. verantwortlichen Betreiber der S-Bahnlinie 66 vorhanden?*

Statistische Zahlen bezogen auf Verstöße gegen das Überquerungsverbot bei geschlossenen Schranken liegen hier nicht vor. Bei Unfällen mit Bahnen im Bereich von Halbschranken wird in der Regel die Polizei hinzu gerufen, die ggf. strafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Maßnahmen veranlasst.

In den letzten 20 Jahren ereignete sich nur ein tödlicher Unfall an einem mit Halbschranken ausgestatteten Überweg der S-Bahnlinie 66 im Bereich Sankt Augustin. Dabei handelt es sich um den Unfall vom 20.02.2013 am Bahnübergang Hangelar/Richthofenstraße. Des Weiteren ereignete sich am 15.12.2001 ein tödlicher Unfall an der Haltestelle Sankt Augustin Mülldorf. In den Jahren 2004 und 2008 gab es jeweils einen tödlichen Unfall auf freier Strecke (vermutlich Suizid).

Die technischen Anlagen sind in der derzeitigen Ausführung von der Technischen Aufsichtsbehörde genehmigt und befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Sollten Störungen auftreten, werden diese in der Regel innerhalb kurzer Zeit (1 - 3 Std.) beseitigt.

6. *Unter welchen Voraussetzungen ist bei einer Bahnlinie im Betrieb nach BOStrab die Einrichtung einer Vollbeschränkung möglich?*

Im Betrieb nach BOStrab fallen Planung und Bau von Schranken unter die Vorschrift "BÜV NE-Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen". Die Vorschrift sieht für BOStrab-Anlagen an Straßen in § 12 (8) neben Lichtzeichen als Ergänzung "Halbschranken" vor, jedoch keine Vollschranken.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) als Herausgeber der BÜV NE verweist bei dem Einbau von Halbschranken detailliert darauf, dass der Gefahrraum des Gleisbereiches ungehindert und sicher verlassen werden kann. Diese Möglichkeit ist bei Vollschranken nicht gegeben.

Im Netz der SWB Bus und Bahn bzw. der SSB sind lediglich zwei Fuß- und Radwegfurten (keine Kfz zugelassen) mit Vollschranken ausgestattet. Der "Gefahrraum Gleisbereich" kann an dieser Stelle im Bedarfsfall durch Um- bzw. Unterlaufen der geschlossenen Schranken verlassen werden.

7. *Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, auf die Einrichtung einer Vollbeschränkung von Bahnübergängen in Sankt Augustin hinzuwirken?*

Grundsätzlich ist jede Bauform und Ausführung von technischen Bahnübergangssicherungsanlagen nach BOStrab der Technischen Aufsichtsbehörde Düsseldorf (TAB) vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle der Planung einer Vollschränkenanlage ist auch hier die TAB als Genehmigungsbehörde maßgebend.

8. *In welchem Maße würden sich, insbesondere bei den großen Straßenkreuzungen, bei einer Ausstattung mit Vollbeschränkung die Schließ- und Öffnungszeiten der Schranken mit besonderem Blick auf die Fahrtakte der S-Bahn 66 verändern?*

Für den Bereich der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO), der nicht für SWB Bus und Bahn bzw. SSB gilt, sind Bahnübergangsanlagen mit Vollschränken den Vorschriften entsprechend so zu bauen, dass eine Überwachung des durch die Vollschränken abgeschlossenen Gefahrenraumes (Gleisbereich) vorliegt. Hierzu muss für den Bediener der Schrankenanlage eine direkte, videogeführte oder technische Freiraummeldung ermöglicht werden.

Diese Vorgaben sind mit hohem technischem Aufwand verbunden und führen zwangsläufig zu einer Verlängerung von Schließzeiten, da Räum- und Überwachungszeitkreise anderen Gesetzmäßigkeiten folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher